



Aktenzeichen: **3 K 54/25**

Zwickau, d. 07.09.2026

Terminsbestimmung

Auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.12.2026	10:00 Uhr	Sitzungssaal 7	Außenstelle Pölbitzer Straße 9, 08058 Zwickau

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Plauen von Plauen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
251/1.000	Wohnung im DG, Abstellraum außerhalb der Wohnung und im DG	6	11287

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Plauen	1876 r	Gebäude- und Freifläche	Wettinstraße 69	240

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

4-Raum-Wohnung im Dachgeschoß, Wohnfläche ca. 90,92 m² in 3-geschossigem Mehrfamilienwohnhaus plus Mansardgeschoss mit insg. 6 Wohnungen, Abstellraum im DG war nicht vorhanden, dafür ein Abstellraum im KG; Wohnung z. Zt. der Gutachtenerstellung leerstehend, durch Einbruch und Vandalismus beschädigt

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 27.200,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Insolvenzverwalter widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen

Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de